



Einwohnergemeinde **Bolligen**

D06

Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze (Parkplatzbewirtschaftungsreglement, PBR)

**vom 5. Juni 2012
mit Änderungen vom 10. Dezember 2018**

Die Einwohnergemeinde Bolligen erlässt gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie das Konzept für die Bewirtschaftung von öffentlichen Parkplätzen der Einwohnergemeinde Bolligen vom 21.2.2011 folgendes Reglement über die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze:

Art. 1

Zweck Dieses Reglement regelt die Benützung und Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze.

Art. 2

Öffentliche Parkplätze Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstell- und Parkplätze im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Bolligen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, insbesondere

- a) auf öffentlichen Strassen
- b) bei Grundstücken der Gemeinde, die öffentlich zugänglich sind
- c) auf Park + Ride-Anlagen

Art. 3

Beschränkte Parkierung / Bewirtschaftung Öffentliche Parkplätze können mittels „Blauer Zone“, „Weisser Zone“ oder Parkuhren und Signalen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden (Parkplatzbewirtschaftung).

Art. 4

Unbeschränkte Parkierung / Parkbewilligungen¹

¹ Auf den öffentlichen Parkplätzen gemäss Art. 2 kann mit einer besonderen gebührenpflichtigen Bewilligung¹, die für eine bestimmte Zone (Parkzone) beziehungsweise für bestimmte Parkplätze gilt, unbeschränkt parkiert werden.

² Der Gemeinderat kann für bestimmte öffentliche Parkplätze die Abgabe von Parkbewilligungen¹ beschränken.

³ Parkbewilligungen¹ für Parkplätze auf öffentlichen Strassen (Art. 2 Bst. a) werden abgegeben an:

- Anwohner/innen, die in einer Parkzone wohnen und nicht über genügend private Parkplätze verfügen
- Geschäftsbetriebe, die in einer Parkzone ansässig sind und über keine oder nicht genügend private Parkplätze verfügen
- Geschäftsbetriebe für die Ausübung ihrer Tätigkeit in Bolligen
- Besucher/innen von Anwohner/innen (Tagesbewilligung¹)

⁴ Parkbewilligungen¹ für Parkplätze bei Liegenschaften der Gemeinde, die öffentlich zugänglich sind (Art. 2 Bst. b) werden abgegeben an:

- Gemeindeangestellte
- Angestellte der Schulen

⁵ Parkbewilligungen¹ für Parkplätze auf Park + Ride-Anlagen (Art. 2 Bst. c) werden abgegeben an:

- Einwohner/innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bolligen, welche die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen.

⁶ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkbewilligungen¹ abgegeben.

⁷ Der Gemeinderat kann den Kreis der Bewilligungsberechtigten¹ erweitern.

¹ geändert GR 10.12.2018

Art. 5

Geltungsbereich der Parkbewilligung

¹ Die Parkbewilligung² gilt nur für eine bestimmte Parkzone oder einen bestimmten öffentlichen Parkplatz. In besonderen Fällen kann eine Parkbewilligung² für mehrere Parkzonen oder mehrere öffentliche Parkplätze abgegeben werden. Die Parkbewilligung² befreit nicht von der Pflicht, zeitlich begrenzte Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (für Schneeräumung, Baustellen usw.) zu beachten.

² Die Parkbewilligung² wird für einzelne Monate oder ein Jahr ausgestellt.

Art. 6

Gebührenrahmen

¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgelegt.

Es gilt folgender Gebührenrahmen:

- Die Gebühren für öffentliche Parkplätze betragen Fr. 0.50 bis Fr. 4.00 pro Stunde.
- Die Gebühren für dauernde³ Parkbewilligungen² betragen Fr. 200.00 bis Fr. 800.00 pro Jahr resp. Fr. 20.00 bis Fr. 80.00 pro Monat.
- Die Gebühren für Besucher-Parkbewilligungen² (Tagesbewilligungen²) betragen Fr. 4.00 bis Fr. 10.00 pro Tag.

² Die Gebühren für Parkbewilligungen² können nach Benützerkategorien abgestuft werden.

³ Nicht gebührenpflichtig ist das Parkieren von

- Fahrzeugen behinderter Personen
- Dienst- und Pikettfahrzeugen der Gemeinde

⁴ Im Weiteren kann die Sicherheitskommission (SIK)⁴ Gemeindeangestellte von der Gebührenpflicht entheben, die unregelmässigen Dienst leisten, sofern für den Arbeitsweg während den massgebenden Zeiten keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Art. 7

Verwendung der Gebühren

Die Gebühren werden zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten (inklusive Abschreibungen) verwendet. Sie können auch zur Förderung des öffentlichen Verkehrs eingesetzt werden.

Art. 8

Ausführungsbestimmungen und Vollzug

¹ Der Gemeinderat regelt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten in einer Verordnung.

² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Artikel 6 fest, bezeichnet die Parkzonen und die Parkplätze, die bewirtschaftet werden sollen, und ordnet das Verfahren.

³ Der Gemeinderat kann ein Organ damit beauftragen, die Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung dieses Reglements auszuüben. Das Kontrollorgan wird ermächtigt, Bussen auszustellen.

⁴ Für die Kontrolle der Einhaltung der Parkvorschriften⁵ kann der Gemeinderat eine externe Bewachungsgesellschaft beauftragen.

² geändert GR 10.12.2018

³ ergänzt GR 10.12.2018

⁴ korrigiert GR 10.12.2018 (**Sicherheitskommission** statt Kommission öffentliche Sicherheit)

⁵ korrigiert GR 10.12.2018 (**Parkvorschriften** statt Ausführungsbestimmungen)

Art. 9

Strafbestimmungen und
Verfahren

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements - namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkbewilligung⁶ - oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Parkvorschriften⁷ erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 2'000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden.

² In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.

Art. 10

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1.1.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden folgende Artikel ersetzt:

- Art. 11 Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzbewirtschaftung), Allgemeines Gebührenreglement vom 28. November 2006
- Anhang 3, 3.5 Parkgebühren, Gebührenverordnung vom 18. Dezember 2006

Das vorliegende Parkplatzbewirtschaftungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 5.6.2012 genehmigt worden.

Einwohnergemeinde Bolligen

sig.
Rudolf Burger
Gemeindepräsident

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

Das vorliegende Parkplatzreglement wurde 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 5.6.2012 in der Gemeindeverwaltung Bolligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

sig.
Bernhard Rufer
Gemeindeschreiber

⁶ geändert GR 10.12.2018

⁷ präzisiert GR 10.12.2018

Genehmigung der vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 52 Abs. 3 Gemeindegesetz folgende Änderungen beschlossen und anschliessend publiziert:

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Art. 6 Abs. 4 (Korrektur)</i> Die Kommission öffentliche Sicherheit (KöS) heisst seit 1.1.2017 neu Sicherheitskommission (SIK)	10.12.2018	01.01.2017
<i>Art. 8 Abs. 4 und Art. 9 Abs. 1 (Präzisierung)</i> Der Begriff „Ausführungsbestimmungen“ wird ersetzt durch „Parkvorschriften“	10.12.2018	10.12.2018
<i>Art. 4, 5, 6 Abs. 1 + 2 und Art. 9 Abs. 1 (Bewilligungen statt Karten)</i> Nachdem die Kontrolle neu ausschliesslich elektronisch über das Autokennzeichen erfolgt, wird jetzt überall der Begriff „Parkkarten“ und „Tageskarten“ durch die Begriffe „Parkbewilligungen“ und „Tagesbewilligungen“ ersetzt.	10.12.2018	01.01.2019

Bolligen, 10. Dezember 2018

Gemeinderat Bolligen

sig.

Kathrin Zuber

Gemeindepräsidentin

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

Dieses Dokument kann bei der

**Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen**

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.